DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf des Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe (Bremisches Pflegefachhilfegesetz – BremPFHG) sowie zum Entwurf der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe (PflegefachhilfeVO)

8. Oktober 2025

Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu beziehen.

Bereits 2022 hat der DBfK Nordwest in seiner Stellungnahme zur Einführung der Ausbildung in der Pflegefachhilfe den drohenden Wildwuchs mit drei parallelen Ausbildungen in Bremen kritisiert und auf eine bundeseinheitliche Regelung abgestellt. Obwohl der Bundesgesetzgeber mit dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf zur bundeseinheitlichen Pflegefachassistenz eine einheitliche Pflegefachassistenzausbildung anstrebt, unterlaufen die mit dem Pflegefachassistenzeinführungsgesetz angedachten Zugangsvoraussetzungen, Anrechnungstatbestände und länderspezifischen Kompetenzfeststellungsverfahren derzeit das Ziel einer tatsächlich bundeseinheitlichen Ausbildung.

Der DBfK Nordwest bekräftigt an dieser Stelle seine Forderung nach einer bundeseinheitlichen, generalistischen, zweijährigen Pflegefachassistenz-Ausbildung, um die Versorgungsqualität zuverlässig sicherzustellen. Diese Position entspricht den Forderungen des Deutschen Pflegerates (DPR).

Zu den formalen Vorgaben der o.g. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe nehmen wir wie folgt Stellung:

Gesetzentwurf über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe (BremPFHG)

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis:

§ 2 Satz 1 Nr. 2:

Wir lehnen eine Ausweitung der Externenprüfung ab. Die in § 4 beschriebenen Kompetenzen erfordern einen gezielten theoretischen Unterricht, der aus unserer Sicht nicht durch eine ausschließliche praktische Tätigkeit ersetzt werden kann. Mindestens jedoch sollten die Prüflinge vor der Anmeldung zur Externenprüfung an einem verbindlichen Vorbereitungskurs analog der Vorgaben des Bundesgesetzgebers teilnehmen.

§ 3 Satz 1 Nr. 3:

Eine Berufserlaubnis ohne Externenprüfung nach Abbruch der Ausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) lehnen wir ab. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz argumentiert in der Gesetzesbegründung für eine Berufserlaubnis, wenn

> *„das Ergebnis sowohl hinsichtlich der theoretischen als auch der praktischen Leistungen dafür spricht, dass die Fachkraftausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sind mindestens ausreichende Leistungen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr zu erreichen."*

Der DBfK Nordwest hinterfragt hier kritisch, wie viele Personen tatsächlich eine erfolgsversprechende Ausbildung nach PflBG abbrechen, um dann einen Abschluss als Pflegefachhelfer:in zu machen? De facto ist es doch so, dass Personen, die an der Ausbildung nach PflBG scheitern, über die Helferqualifikation „aufgefangen" werden.

Des Weiteren ist es aus DBfK-Sicht erforderlich, die *„ausreichenden Leistungen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr"* dahingehend zu konkretisieren, dass diese Leistungen jeweils als Einzeljahresleistung zu erbringen sind (nicht im Durchschnitt beider Ausbildungsjahre).

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung:

Absatz 2:

Der DBfK Nordwest empfiehlt eine sprachlich eindeutigere Unterscheidung zwischen „Ausbildungen nach PflBG" und „Ausbildungen nach altem Recht". Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Ausbildungen nach altem Recht bis längstens Beginn 2019 möglich waren, d.h. das absolvierte Ausbildungsdrittel liegt bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes mindestens fünf Jahre zurück. Empfehlenswert wäre eine zeitlich zurückliegende Befristung aufgrund der rasanten Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und -praxis.

Eine Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf als Verkürzungstatbestand für eine sowieso nur 12-monatige Ausbildung anzurechnen, lehnt der DBfK Nordwest ab.

§ 10 Anforderungen an Pflegefachhilfeschulen

Absatz 5:

Als angemessene Qualifikation für Lehrende an Pflegeschulen sieht der DBfK Nordwest die in § 9 PflBG Absatz 1 vorgegebene pflegepädagogische Qualifikation auf Masterniveau. Personen ohne akademischen Abschluss zur (laut Gesetzesbegründung) „Sicherstellung der Ausbildungsqualität" zuzulassen, untergräbt den Bundesstandard und ist daher abzulehnen. Die genannten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der in Absatz 4 genannten Anforderungen werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht transparent.

Der DBfK Nordwest weist darüber hinaus darauf hin, dass der Standard für Vollzeitlehrende an beruflichen Schulen in Bremen 25 Deputatsstunden pro Woche sind. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen 20 Unterrichtsstunden pro Woche müssten Lehrende ohne pädagogischen Hochschulabschluss 80 Prozent der für berufliche Schulen üblichen Unterrichtstätigkeit übernehmen. Darüber hinaus würden für deren Betreuung hauptberufliche Lehrpersonen gebunden, die an anderer Stelle fehlen.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen:

Absatz 1:

Der DBfK Nordwest bezieht sich auf die Anmerkungen unter § 5 Absatz 2 und empfiehlt auch hier eine zeitliche Befristung der zurückliegenden Ausbildungsteile.

Entwurf der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe

§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht:

Absatz 2:

Der DBfK Nordwest setzt sich dafür ein, dass mit einer Ausbildung auf Helfer-/Assistenzniveau auch ein weiterführender allgemeinbildender Schulabschluss verbunden sein kann. Spätestens mit der Umsetzung der bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung sollte das Land Bremen im Sinne der Bildungsdurchlässigkeit den bislang nur in den zweijährigen Helferausbildungen in Bremen üblichen allgemeinbildenden Unterricht und die Möglichkeit des Erwerbs eines weiterführenden Schulabschlusses übernehmen.

§ 5 Praxisanleitung:

Absatz 2:

Die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr sollte analog des PflBG ergänzt werden um die zeitliche Befristung „in den letzten 5 Jahren“, um die Aktualität der Praxiserfahrung der Praxisanleiter:innen sicherzustellen; dies gilt gleichermaßen für Absatz 2 Satz 4.

Absatz 4:

Hier nimmt der DBfK Nordwest Unstimmigkeiten in den Verweisen auf andere Absätze im Verordnungsentwurf wahr. Anstelle von „Absatz 4 gilt entsprechend“ müsste der Bezug zu Absatz 3 hergestellt werden. Und anstelle der „Fachkraft nach Absatz 3 Satz 1“ müsste der Bezug zur „Fachkraft nach Absatz 2 Satz 1“ hergestellt werden.

Fachlich wird die Ausnahme in Absatz 4 mit der fehlenden Refinanzierung der praktischen Ausbildung begründet, diese gleichzeitig aber bis zum 31.12.2026 befristet, mit der Begründung, dass ab 2027 die bundeseinheitliche Pflegefachassistenz inkl. einheitlicher Finanzierung umgesetzt werde. Hier stellt sich allerdings die Frage, wofür der Verordnungsentwurf eine Gültigkeit bis Ende 2030 benötigt? Die Refinanzierung gilt schließlich auch nur für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz des Bundes. Dies spricht eher für eine Ausreizung der Übergangsfrist des Bundesgesetzes seitens der Bremer Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und damit auch der fehlenden Refinanzierung der praktischen Ausbildung in der Pflegefachhilfe in Bremen.

Abschließende Bemerkungen

Die Bezeichnung „Fachkraft“ sollte aus Sicht des DBfK Nordwest unbedingt gestrichen und ersetzt werden. Denn der Begriff ist technokratisch und fernab jeder Nähe zur professionellen Pflege als eigenständige Disziplin mit eigenem Wissenskörper, eigenen Methoden und Konzepten. Die Bezeichnung von Pflegefachpersonen als „Kräfte“ wirkt überdies entwertend, entsubjektivierend und dehumanisierend. Der Gesetzentwurf zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege hat die seitens des DBfK schon lange verwendete und deutlich passendere Bezeichnung „Pflegefachperson“ in die Sozialgesetzgebung überführt. Daher schlägt der DBfK Nordwest vor, dies auch in die vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe für Bremen zu übernehmen.

Bremen/Hannover, 8. Oktober 2025

Christina Zink, M.A.
Referentin für Jugend und Ausbildung DBfK Nordwest e.V.

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.